

über Dez. II

an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme und Anmerkungen zur Berechnung der sachkosten in der Kindertagespflege in Schwerin zum 01.01.2024 des LV für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LVKMV)

Eine Umsetzung der im Urteil aus dem Jahr 2019 angegebenen Hinweise und Vorgaben werden immer noch nicht vollständig umgesetzt.

Die Verwaltung hat in Umsetzung des OVG Urteils mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 02.12.2020 (DS 00489/2020) die Entgelte für das Jahr 2021 neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte auf der Grundlage einer unter Beachtung des OVG Urteils vom Dezember 2019 überarbeiteten Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII.

Bei der Festsetzung der laufenden Geldleistungen führt das OVG Urteil für die Sachkosten aus, dass es nicht ausgeschlossen ist, die angemessenen Sachkosten anhand vom Jugendhilfeträger entsprechend § 24 Abs. 1 KiföG M-V mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Leistungsentgelte zu bemessen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Kindertagespflegestellen von Kindertageseinrichtungen in Größe und Struktur erheblich unterscheiden.

Die Landeshauptstadt hat ihre Handreichung zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen aus dem Jahr 2018 (DS 0145/2018) im Lichte des OVG Urteils transparenter, objektivierter und differenzierter gestaltet und durch den JHA beschließen lassen (DS 0049/2020).

An der noch besseren Ausgestaltung dieser Handreichung arbeitet die Verwaltung zusammen mit Teilnehmerinnen des Jour Fixes Kindertagespflege. Zu jedem Jour Fixe gibt ein Protokoll, welches allen Kindertagespflegepersonen zugeschickt wird.

Warum gibt es keine rückwirkende Erhöhung entsprechend Erhöhung des TVöD per 1.07.2023?

In Anlehnung an den § 78d SGB VIII erfolgt die Festsetzung der Entgelte für die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII prospektiv. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

Wieso ist keine leistungsgerechte Vergütung der beruflichen Erfahrung entsprechend der Regelungen des TVöD-Kommunal ohne adäquate sachliche Begründung mit beachtet worden?

Die Festsetzung des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung erfolgt auf der Grundlage der durch den JHA beschlossenen Handreichung (DS 00403/2022). Darüber hinaus hat sich die Verwaltung zur Aufgabe gemacht, Kindertagespflegepersonen, welche über das Mindestmaß hinaus Qualifizierungen absolviert haben, finanziell zu fördern. Hierfür wurde ein 4-Stufenmodell entwickelt, welches von der Grundqualifizierung QHB 160 UE bis hin zur pädagogischen Fachkraft eine schrittweise Erhöhung der Entgelte um jeweils 5,00 € pro Kind pro Monat je Stufe vorsieht.

Weshalb gibt es keine Anwendung der Freizeitregelung gemäß TVöD, obwohl die Arbeit der KTpEn auch anstrengend ist und wir in unserer Freizeit auch noch für die Sauberkeit der Kindertagespflege zu sorgen haben, weil wir ja nur 2 Stunden dafür bezahlt bekommen pro Woche?

Wann sollen wir einkaufen gehen, Reparaturen durchführen und unsere Weiterbildungsstunden ableisten?

Im Rahmen des v. g. Beschlusses zur Handreichung wurde die Umwandlung der Freizeitzeiten in Geldleistungen beschlossen. Hierdurch soll der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden.

Hier folgen unsere Anmerkungen zur Berechnung:

Strom: Dieser muss für das ganze Jahr berechnet werden, der Abzug von Urlaubstagen und dem Wochenende ist nicht korrekt. Kühlschränke und Gefrierschränke können am Wochenende und im Urlaub nicht abgeschaltet werden. Vorhandene Notbeleuchtung oder Treppenhausbeleuchtung muss auch weiterhin bezahlt werden.

Die gegebenen Hinweise nimmt die Verwaltung wahr. Entsprechend § 23 SGB VIII sind jedoch nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Reinigung der Räume: Bei min. 5 Kindern in der Betreuung in der Woche ist eine Reinigung von 2 Stunden zu wenig bei einer min. 35 qm Wohnung. Es ist eine tägliche Reinigung der Räumlichkeiten nötig, die wir mit mindestens 1 Stunde pro Tag ansetzen. (Vor- und Nachbearbeitungszeit)

Entsprechend der beschlossenen Handreichung wird der Mindestlohn einer Reinigungsfirma (12,41 €) zu Grunde gelegt. Die zwei Stunden beziehen sich auf die Grundreinigung. Die tägliche Reinigung erfolgt teilweise im Rahmen der pädagogischen Arbeit. Auch hier wieder der Verweis auf die Angemessenheit der Kosten.

Die Anerkennung von Vor- und Nachbereitungszeiten, die im Kitaentgelt berücksichtigt sind, wird ein Schwerpunkt unserer gemeinsamen Arbeit im nächsten Jahr sein.

Müllentsorgung: Die Berechnung der Mülltonne ist zu klein. Bei einer wöchentlichen Entsorgung von einer 120 l Tonne ist der Entsorgungsbetrag zu gering. (Bei min. 4 Kindern mit Windeln !) Die Berechnung der Biotonne ist vergessen worden. (min. 60 € pro Jahr)

Entsprechend der beschlossenen Handreichung wird die Müllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in Anwendung gebracht. Die Biotonne ist in der Landeshauptstadt nicht gesondert zu finanzieren.

kindsbezogenen Einrichtungsgegenständen: Hier stehen laut der Berechnung der Kindertagespflegeperson für 5 Kinder nur 500,00 € pro Jahr zur Verfügung. Was soll man damit kaufen? Verschiedene Kataloge namhafter Kitaausstatter können wir gerne zur Verfügung stellen.

Entsprechend der beschlossenen Handreichung werden Benchmarktwerte der Kinderkrippen zum Ansatz gebracht, die noch unter dem verwendeten Satz liegen.

Gebäude-und Hausratversicherung : Versicherungskosten sind gestiegen und die Haftpflichtversicherung fehlt ganz. Hier ist laut unserer Nachfrage mit 60 € pro Monat bei 5 Kindern ein Betrag von über 10,-- € pro Kind anzusetzen. Auch hier können wir gerne Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die gegebenen Hinweise nimmt die Verwaltung wahr.

Entsprechend der beschlossenen Handreichung werden Benchmarktwerte der Kinderkrippen zum Ansatz gebracht, die noch unter dem verwendeten Satz liegen.

Erhaltungsaufwand : Mit 300 € im Jahr zu niedrig angesetzt. Alle Kosten für Handwerker und Materialien sind gestiegen um zum Teil das 5 Fache. Für 300 € bekommt man nicht einmal ein Zimmer gestrichen bzw. renoviert.

Der von uns zum Ansatz gebrachte Wert hat sich gegenüber dem des Vorjahres verdoppelt. Mit Verweis auf die beschlossene Handreichung werden die marktüblichen Malerkosten incl. Material für eine 35 m² große Wohnung zum Ansatz gebracht. Dieser Erhaltungsaufwand ist nur alle fünf Jahre fällig.

Es fehlen die Kosten für externe Weiterbildungen für 25 Stunden im Jahr, da nur die organisierten Veranstaltungen vom Jugendamt bezahlt werden.

Entsprechend Punkt VIII. Fortbildung der beschlossenen Handreichung gewährt die Landeshauptstadt Schwerin den Kindertagespflegepersonen jährlich bis zu 100,00 € für Fortbildungen. Die Kindertagespflegepersonen müssen dazu bis zum 31.01 eines Jahres die entsprechenden Nachweise für das Vorjahr einreichen und erhalten nach entsprechender Anerkennung den entsprechenden Zuschuss.

Zusätzlich bietet der Fachdienst Bildung und Sport in einem Umfang von 38,5 Stunden (2023) kostenlose Weiterbildungen an. Darüber hinaus wird entsprechend der beschlossenen Handreichung die Teilnahme an gemeinsamen Abendveranstaltungen mit der Landeshauptstadt (z.B. Teilnahme an Jour Fixe) als Fortbildungsstunden anerkannt, ebenso der alle zwei Jahre zu absolvierende 1. Hilfe-Kurs. Zusätzlich erhalten die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, im Jahr bis zu 10 Stunden für den Besuch der Fachberatung nutzen und anerkennen zu lassen.

Gez. Gabriel